

Frauenfeld 11. August 2020

Entscheid

03.01/0165/2020

Ausweispflicht in Bar- und Clubbetrieben

1. Ausgangslage

Nachdem die Anzahl an mit Covid-19 infizierten Personen zwischenzeitlich gesunken ist, steigen die Fallzahlen seit Mitte Juni wieder an, seit Ende Juli verstärkt. Die neuesten Infektionsketten sind primär auf einreisende Personen zurückzuführen. Mit der Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten hat der Bundesrat betreffend Einreisen eine erste Massnahme ergriffen.

Das Ansteckungsrisiko ist zudem in geschlossenen öffentlich zugänglichen Räumen erhöht. Ein stark erhöhtes Ansteckungsrisiko einer Vielzahl von Personen besteht in Bar- und Clubbetrieben, zumal viele Menschen ohne Gesichtsmasken in geschlossenen Räumen zusammenkommen, sich frei bewegen und der erforderliche Sicherheitsabstand regelmässig nicht eingehalten wird. Um das Risiko eines Superspreader-Events in einem Bar- oder Clubbetrieb zu minimieren, sind Massnahmen zu ergreifen.

2. Erwägungen

1. Gemäss der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) haben Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (Art. 4 Abs. 1). Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen (Abs. 2 lit. a). Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 5 erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 lit. b). Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern (Art. 40 Abs. 1 EpG). Zulässig sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Verbot oder Einschränkung von Veranstaltungen (Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG)

2/4

- Schliessen von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen oder Erlass entsprechender Vorschriften zum Betrieb (Art. 40 Abs. 2 lit. b EpG)
- Verbot oder Einschränkung des Betretens und Verlassens bestimmter Gebäude und Gebiete sowie von bestimmten Aktivitäten an definierten Orten (Art. 40 Abs. 2 lit. c EpG).

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern (Art. 40 Abs. 3 EpG).

Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton gemäss Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Er hört vorgängig zur Anordnung kantonaler Massnahmen das BAG an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

2. Als Bar- oder Clubbetrieb gelten Bars und Clubs mit hauptsächlich stehender Konsumation (Konsumation ohne festen Sitzplatz). Um einen Superspreader-Event in Bar- und Clubbetrieben zu verhindern, sind drei Massnahmen denkbar:
 - Pflicht zur Kontrolle der Kontaktdaten anhand eines amtlichen Ausweises
 - Begrenzung der Anzahl Gäste
 - Schliessung der Bar- und Clubbetriebe

Angesichts der aktuellen Fallzahlen und der Prognosen im Kanton Thurgau ist eine Schliessung aller Bar- und Clubbetriebe zum momentanen Zeitpunkt unverhältnismässig. Auch eine Begrenzung der Gästeanzahl ist gegenwärtig nicht angezeigt.

Hingegen ist eine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Gäste zwecks Ermöglichung eines Contract Tracing bereits in den Art. 4 und 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen. Sollte eine infizierte Person einen Bar- oder Clubbetrieb besuchen, ist die umgehende Orientierung der übrigen Gäste über die Quarantänepflicht entscheidend zur Unterbrechung der Infektionskette und der Verhinderung einer exponentiellen Verbreitung des Virus.

3. Aus diesem Grund müssen die von den Gästen angegebenen Kontaktdaten vor Einlass erhoben und die Korrektheit der Identität eines Gastes anhand eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerschein o.ä.) verifiziert werden. Die Handynummer kann mittels eines Testanrufs verifiziert werden. Die Daten sind vom Bar- oder Clubbetreiber in elektronischer Form zu erfassen. Sie sind in einer gegliederten und nach Tagen geführten Gästeliste zu führen, um eine rasche Weitergabe geeigneter Daten in bearbeitbarer Form an die kantonalen Behörden zwecks Contact Tracing zu ermöglichen.

Aus Gründen des Datenschutzes sind die Bar- und Clubbetriebe verpflichtet, die Besucherlisten 14 Tage nach deren Erstellung endgültig zu löschen (Art. 5 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Daten dürfen ausschliesslich für ein all-

3/4

fälliges Contact Tracing durch den Kanton verwendet werden. Den Bar- und Clubbetrieben ist untersagt, die Angaben für andere Zwecke, insbesondere Werbung, zu verwenden.

Mehrere Kantone haben diese Massnahme zugunsten eines raschen und wirkungsvollen Contact Tracing bereits verfügt. Die Massnahme ist geeignet, erforderlich und zweckmässig und daher verhältnismässig.

Sie gilt ab dem 14. August 2020 und ist bis zum 30. November 2020 zu befristen.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i. V. m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; RB 170.1). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Vorliegend ist die öffentliche Gesundheit durch Covid-19 gefährdet, weshalb die aufschiebende Wirkung gemäss § 62 i. V. m. § 48 Abs. 1 VRG zu entziehen ist.

4. Kosten

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

5. Mitteilung

Der Entscheid ist durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Es wird entschieden:

1. Bar- und Clubbetriebe werden verpflichtet, folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass ins Lokal zu erheben:
 - Name, Vorname
 - Postleitzahl
 - Handy-Nummer
 - E-Mail-Adresse
 - wenn möglich: Zeit des Eintritts und des Austritts

4/4

2. Bar- und Clubbetriebe werden verpflichtet, die Identität der Gäste vor deren Einlass anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Zudem ist die Handynummer zu verifizieren.
3. Die Kontaktdaten der Gäste sind in elektronischer Form in einer gegliederten und nach Tagen geführten Gästeliste zu erfassen.
4. Der vorliegende Entscheid gilt ab dem 14. August 2020. Er ist bis am 30. November 2020 befristet.
5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
7. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt
 - Mitglieder des Regierungsrates
 - Verein Thurgauer Gemeinden (VTG), zur Information der Gemeinden
 - Bundesamt für Gesundheit
 - Amt für Gesundheit
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef

Urs Martin, lic. rer. publ. HSG

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert: